

KaWeRÄG 2017 Haftung neu für Kartell- & Wettbewerbsverstöße

EGMR – Begründung des
Spruchs der Jury

Compliance-Kultur
Im Blick auf Italien

Neue ICC Verfahrensordnung
Zum beschleunigten Verfahren

Geschäftsführerhaftung
Überwachungspflichten/Mitverschulden

Digitale Inhalte in der
Vermiet- und VerleihRL

Ältere Arbeitnehmer
Kündigungsschutz

Verleumderische Verdächtigungen
In Abgabensachen

Vergaberecht
Rechtsrichtigkeit oder Rechtssicherheit?

Verleumderische Verdächtigungen in Abgabensachen

Zur Akteneinsicht im Abgabenverfahren, im Finanzstrafverfahren und im gerichtlichen Strafverfahren: Der Beitrag analysiert die Rechtslage und zeigt entsprechend praxiserprobte Lösungsansätze auf, wie Betroffene von verleumderischen Verdächtigungen dennoch die erforderlichen, bei den Abgaben- bzw Finanzstrafbehörden vorhandenen Informationen erlangen können.

THOMAS NEGER

A. Ausgangslage/Problemstellung

In der Praxis ist in den letzten Jahren eine Zunahme verleumderischer Verdächtigungen iZm Abgabengelegenheiten zu bemerken. Dabei werden konkrete Personen durch Dritte – teilweise unter dem Deckmantel der Anonymität – gegenüber Behörden, Organen etc fälschlich finanzstrafrechtlich relevanter Handlungen bzw Unterlassungen beschuldigt. Derartige verleumderische Verdächtigungen werden oftmals als „Vergeltungsmittel“ genutzt; dies bspw durch ehemalige Mitarbeiter eines Unternehmens gegenüber ihren vormaligen Dienstgebern. In den meisten Fällen verlaufen solche Verdächtigungen im Sand und führen nicht einmal zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Dennoch sind die Anschuldigungen für die Betroffenen (insb wenn sie auch in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise verbreitet werden) in der Regel schädlich, weshalb ein prävalierendes Interesse an einer entsprechenden Sanktionierung besteht. Voraussetzung dafür ist es jedoch, den Namen und sonstige Identitätsdaten jener Person zu erfahren, welche den Betroffenen verleumdet hat, bzw Einblick in eine anonyme Anzeige zu erlangen, um daraus allenfalls Rückschlüsse auf die Person des Verdächtigenden ziehen zu können. Stolpersteine ergeben sich bei der diesbezüglichen Rechtsverfolgung durch die Betroffenen jedoch in der Regel aufgrund

der durchwegs beschränkten Akteneinsicht im Abgabenverfahren bzw im Finanzstrafverfahren.

B. Die Regelung der Akteneinsicht im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren

1. Abgabenverfahren

§ 78 Bundesabgabenordnung (BAO)¹⁾ regelt die *Parteistellung* im Abgabenverfahren. Gem § 78 Abs 1 leg cit ist Partei grundsätzlich der Abgabenschuldner (wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt). Allerdings haben laut § 78 Abs 3 BAO auch andere Personen die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht. Da sich im Falle einer (wenn auch falschen) Verdächtigung die Tätigkeit einer Abgabenbehörde grundsätzlich auf den jeweils von der Verdächtigung

RA Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwalt in Graz und Partner der ua auf Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht spezialisierten Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.

1) BGBl 1961/194 idF BGBl I 2016/117.

Betroffenen beziehen wird,²⁾ ist in den überwiegenden Fällen eine Parteistellung dieser betroffenen Person gegeben.

Aus der Parteistellung im Abgabenverfahren ergeben sich zahlreiche Befugnisse und Rechte, wie zB das grundsätzliche Recht auf Akteneinsicht. Die *Akteneinsicht* ist in § 90 BAO geregelt. Demnach hat die Abgabenbehörde den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist (§ 90 Abs 1 leg cit). Gem § 90 Abs 2 BAO sind von der Akteneinsicht ua Schriftstücke ausgenommen, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

IZm der Frage, welche Interessen iSd § 90 Abs 1 BAO zur Akteneinsicht legitimeren, hat die einschlägige *Literatur* festgehalten, dass andere als abgabenrechtliche Interessen nicht zur Akteneinsicht (im Abgabenverfahren) berechtigen, auch wenn es durchaus rechtliche Interessen wären.³⁾ Die *Literatur* bringt weiters zum Ausdruck, dass das Interesse einer Partei, den Namen einer Person zu erfahren, die sie wegen eines steuerlichen Vergehens angezeigt hat, kein abgabenrechtliches iSd § 90 Abs 1 BAO ist. Auch das Interesse der Partei an der Einblicknahme in eine gegen sie gerichtete anonyme Anzeige, um daraus allenfalls Rückschlüsse auf die Person des Anzeigers ziehen zu können, ist demnach kein abgabenrechtliches.⁴⁾

Die dargestellte Literaturansicht wird grundsätzlich auch von der *Rsp* gedeckt. Der VwGH hat festgehalten, dass zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung des Anzeigers bei Verdacht der Verleumdung keine Akteneinsicht zu gewähren ist, da die Akteneinsicht nur für die gesetzlich genannten Zwecke zusteht.⁵⁾ Weiters ist laut VwGH – da das Recht auf Akteneinsicht einer Partei nur bei der Rechtsverfolgung ihrer den Gegenstand des Verfahrens bildenden Sache zukommt – die bescheidmäßige Verweigerung der Akteneinsicht im Abgabenverfahren nicht rechtswidrig, wenn diese begehrt wurde, um (außerhalb des ursprünglichen Verfahrensgegenstands) etwa eine Disziplinaranzeige zu erstatten oder zivilrechtliche Ansprüche wegen falscher Zeugenaussage (bzw sonstige außerhalb des ursprünglichen Verfahrensgegenstands gelegene, vermeintliche Rechte) geltend machen zu können.⁶⁾ Kein Recht auf Akteneinsicht besteht ferner, wenn beim Antragsteller nur ein Interesse an einer Information für einen allfälligen Zivilprozess vorliegt, ohne dass ihm gleichzeitig auch Parteistellung in Bezug auf Akteneinsicht in dem betroffenen Abgabenverfahren zukommt.⁷⁾

Als *Zwischenergebnis* ist somit festzuhalten, dass in einem von der Abgabenbehörde aufgrund einer verleumderischen Verdächtigung eines Dritten geführten Abgabenverfahren grundsätzlich die *Identität des Anzeigenden* sowie der *Inhalt der Anzeige* im Wege einer vom Betroffenen bzw dessen Vertreter beehrten Akteneinsicht nicht erlangbar sind. Im Falle eines diesbezüglichen förmlichen Antrags auf Akteneinsicht des Betroffenen wäre die Abgabenbehörde daher grundsätzlich verpflichtet, die Anzeige sowie et-

waige vorhandene Identitätsdaten des Anzeigenden von der Akteneinsicht auszunehmen. Eine (direkte) Bekanntgabe durch die Abgabenbehörde könnte insb auch etwaige Amtshaftungsansprüche des Anzeigenden auslösen, da die ungesetzliche Einräumung einer Akteneinsicht zu einer Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht iSd § 48 a BAO (bzw allenfalls auch zur Tatbestandsverwirklichung des § 251 Abs 1 FinStrG)⁸⁾ führen kann.

2. Finanzstrafverfahren

a) *Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren*

§ 75 FinStrG definiert, wer im finanzstrafbehördlichen (verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafverfahren als *Beschuldigter* anzusehen ist. Dies ist deshalb von eminenter Bedeutung, weil dem Beschuldigten eine Reihe von prozessualen Rechten zukommt. Beschuldigter ist laut § 75 Satz 1 FinStrG die im Verdacht eines Finanzvergehens stehende Person (Verdächtiger) vom Zeitpunkt der Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 83 Abs 2 FinStrG)⁹⁾ oder der ersten Vernehmung gem § 83 Abs 3 FinStrG¹⁰⁾ bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

Gem § 75 Abs 2 FinStrG sind die für den Beschuldigten geltenden Bestimmungen auch auf den *Verdächtigen* anzuwenden, wenn gegen ihn schon vor der Einleitung des Strafverfahrens eine Verfolgungshandlung (iSd § 14 Abs 3 FinStrG) gerichtet wurde. *Verfolgungshandlung* iSd § 14 Abs 3 FinStrG ist jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzstrafbehörde, des BFG oder eines Organs der Abgabenbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet, und zwar auch dann, wenn diese Institutionen bzw Organe zu dieser Amtshandlung nicht zuständig waren, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder die Person, gegen die sie gerichtet war, davon keine Kenntnis erlangt hat. Gemäß der

2) In der Regel werden aufgrund verleumderischer Finanzstrafanzeigen zunächst die Abgabenbehörden im Rahmen der Allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 143 ff BAO tätig. Bspw erfolgt oftmals die Einvernahme von Auskunftspersonen gem § 143 BAO bzw die Durchführung einer Nachschau nach §§ 144 ff BAO.

3) *Ellinger/Irol/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO³ § 90 Anm 5 (Stand 1. 8. 2011, rdb.at).

4) Vgl *Ellinger/Irol/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO³ § 90 Anm 7 (Stand 1. 8. 2011, rdb.at).

5) Vgl VwGH 21. 1. 1980, 1879/77.

6) Vgl VwGH 12. 10. 1987, 87/12/0140.

7) Vgl VwGH 25. 10. 1961, 875/59.

8) BGBl 1958/129 idF BGBl I 2016/77.

9) Gem § 83 Abs 2 FinStrG ist der Verdächtige von der Einleitung des Strafverfahrens unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Tat sowie der in Betracht kommenden Strafbestimmung unverzüglich zu verständigen. Dies kann in gewissen Fällen auch anlässlich der ersten Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde erfolgen.

10) Gemäß dieser Gesetzesbestimmung ist der Einleitung eines Strafverfahrens die erste Vernehmung einer Person als Beschuldigter durch eine andere Dienststelle der Finanzverwaltung als durch die Finanzstrafbehörde gleichzuhalten.

Judikatur des OGH sind Verfolgungshandlungen solche Akte, die nach ihrer Art und Bedeutung die Absicht der Finanzstrafbehörde – nach außen – erkennen lassen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden konkreten Verdacht auf in den Verfahrensvorschriften vorgesehene Weise zu prüfen.¹¹⁾ Der Verdacht eines Finanzvergehens liegt dann vor, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass eine bestimmte Person ein Finanzvergehen begangen hat.

Somit ist eine Person „Verdächtiger“, wenn von ihr angenommen wird, dass sie im Verdacht steht, eine Finanzstraftat begangen zu haben; und zwar von der ersten Verfolgungshandlung bis zur Einleitung des Strafverfahrens (dann wird sie nämlich zum Beschuldigten).¹²⁾ Wenn daher aufgrund einer verleumderischen Verdächtigung iZm Abgabenangelegenheiten gegen den Betroffenen eine Verfolgungshandlung iSd § 14 Abs 3 FinStrG gesetzt wurde, gilt dieser grundsätzlich als Verdächtiger iS der Bestimmungen des FinStrG.¹³⁾

Aus der Stellung als Beschuldigter/Verdächtiger im (verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafverfahren resultiert ua das grundsätzliche Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist in § 79 FinStrG geregelt. Demnach hat die Finanzstrafbehörde dem Beschuldigten/Verdächtigen die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner finanzstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung solcher Pflichten erforderlich ist (§ 79 Abs 1 leg cit). Gem § 79 Abs 2 FinStrG sind von der Akteneinsicht ua Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde, ausgenommen.

In diesem Zusammenhang hat die *Literatur* festgehalten, dass ein Recht auf Akteneinsicht nicht besteht, wenn eine Partei durch die Einsichtnahme einen Erkundungsbeweis für ein anderes Verfahren suchen will.¹⁴⁾ Dabei handelt es sich demnach um keine Interessen iSd § 79 Abs 1 FinStrG. Die *Judikatur* hat ebenfalls das Recht auf Akteneinsicht verneint, wenn sie jemand nur zu dem Zweck begehrt, um gegen einen Anzeiger mit Privatklage vorgehen zu können.¹⁵⁾ Demgegenüber lässt der VwGH jedoch Akteneinsicht für Zwecke der Geltendmachung eines Schadens im Wege eines Amtshaftungsverfahrens ausdrücklich zu.¹⁶⁾

Ist § 79 Abs 2 FinStrG sind „sonstige Schriftstücke“ dann von der Akteneinsicht ausgeschlossen, wenn deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde. Davon ist bspw eine Person geschützt, die eine Anzeige unter Wahrung ihrer Anonymität erstattet. Von § 79 Abs 2 FinStrG sind gemäß der *Literatur* auch personenbezogene Daten – und somit bspw der Name einer verdächtigenden Person – geschützt.¹⁷⁾ Die Finanzstrafbehörde kann die Anzeige nur dann zur Einsicht freigeben, wenn sie dem Antragsteller eine Kopie derselben vorlegt, in der der Name des Anzeigers nicht aufscheint.

Wird somit wegen einer verleumderischen Verdächtigung ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren geführt, ist als *Zwischenergebnis* festzuhalten, dass im Rahmen einer vom Betroffenen bzw dessen Verteidiger bei der Finanzstrafbehörde beehrten Akteneinsicht grundsätzlich die *Identität des Anzeigenden* sowie der *Inhalt der Anzeige* nicht erlangbar sein werden. Auch hier wäre die Finanzstrafbehörde daher grundsätzlich verpflichtet, die Anzeige sowie etwaige vorhandene Identitätsdaten des Anzeigenden von der Akteneinsicht auszunehmen.

b) Gerichtliches Finanzstrafverfahren

Laut § 53 FinStrG oberliegt die Ahndung von (vorsätzlichen) Finanzvergehen den ordentlichen Gerichten, wenn gewisse Wertbeträge überschritten werden.¹⁸⁾ Für diese Fälle werden im dritten Unterabschnitt des FinStrG Sonderbestimmungen für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen normiert. Gem § 195 Abs 1 gelten für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Bestimmungen der StPO, soweit in den §§ 196 a ff FinStrG keine besonderen Vorschriften (Ergänzungen der Strafprozessordnung) vorgesehen sind. IZm der *Akteneinsicht* kommen in diesen Fällen (Gerichtszuständigkeit) daher grundsätzlich die Regelungen der StPO¹⁹⁾ zur Anwendung. *Die Einschränkungen der Akteneinsicht gem § 79 FinStrG sind für das gerichtliche Finanzstrafverfahren nicht anwendbar.* §§ 196 a ff FinStrG normieren keine Ergänzungen zu den die Akteneinsicht regelnden Bestimmungen der StPO (§ 49 Z 3 und §§ 51 bis 53 StPO). Wird somit aufgrund einer verleumder-

11) Vgl zB OGH RIS-Justiz RS0087318.

12) Vgl *Tannert* in *Tannert*, Finanzstrafrecht § 75 FinStrG Anm 6 und 8.3 (Stand 30. 9. 2011, rdb.at).

13) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Person des Beschuldigten/Verdächtigten nicht mit der Person des Abgabepflichtigen gleichzusetzen ist, zumal eine Finanzstraftat auch von einem nicht Abgabepflichtigen gesetzt werden kann. Juristische Personen können nicht Beschuldigte/Verdächtige iSd FinStrG sein, wohl aber deren gesetzliche Organe bzw gegebenenfalls auch deren Angestellte (vgl *Tannert* in *Tannert*, Finanzstrafrecht § 75 FinStrG Anm 3.4 und 3.5 (Stand 30. 9. 2011, rdb.at).

14) Vgl *Tannert* in *Tannert*, Finanzstrafrecht § 79 Abs 1 FinStrG Anm 8 (Stand 30. 9. 2011, rdb.at).

15) Vgl VwGH 21. 1. 1980, 1879/77.

16) Vgl VwGH 30. 3. 1998, 97/16/0471.

17) Vgl *Tannert* in *Tannert*, Finanzstrafrecht § 79 Abs 2 FinStrG Anm 2 (Stand 30. 9. 2011, rdb.at).

18) Gem § 53 Abs 1 FinStrG ist das Gericht zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig, wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der maßgebliche Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), € 100.000,- übersteigt oder wenn die Summe der maßgeblichen strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen € 100.000,- übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen. Bei den Delikten des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) sowie der Abgabenhlehrei nach § 37 Abs 1 FinStrG mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, ist das Gericht ab einem Wertbetrag von € 50.000,- zuständig (§ 53 Abs 2 FinStrG).

19) BGBl 1975/631 idF BGBl I 2016/121.

ischen Verdächtigung ein Verfahren wegen eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens geführt, so sind für die Akteneinsicht des Betroffenen ausschließlich die Bestimmungen der StPO einschlägig.

§ 48 Abs 1 Z 2 StPO regelt, wer im Finanzstrafverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen als *Beschuldigter* gilt. Dies ist jeder Verdächtige, sobald er aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise nach den Bestimmungen der StPO aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden. *Verdächtiger* ist laut § 48 Abs 1 Z 1 StPO jede Person, gegen die aufgrund eines Anfangsverdachts²⁰⁾ ermittelt wird. Die Regelungen der StPO iZm dem Beschuldigten sind – sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist – grundsätzlich auch auf Verdächtige anzuwenden (§ 48 Abs 2 StPO).

§ 49 StPO normiert die grundsätzlichen Rechte des Beschuldigten. Laut § 49 Z 3 StPO hat der Beschuldigte insb das Recht, *Akteneinsicht* zu nehmen. Weitergehende Regelungen zur Akteneinsicht erfolgen in §§ 51 bis 53 StPO. Gem § 51 Abs 1 StPO ist der Beschuldigte berechtigt, in die bei den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Im Rahmen der Akteneinsicht sind dem Beschuldigten/Verdächtigen bzw seinem Verteidiger auf Antrag und gegen Gebühr Aktkopien auszufolgen bzw ist diesen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu gestatten, Kopien selbst herzustellen (§ 52 Abs 1 StPO).

§ 51 Abs 2 Satz 1 StPO ermöglicht es, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände einer gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden, soweit die in § 162 StPO angeführte Gefahr besteht. Diese Bestimmung weicht somit vom Grundsatz, dass sich die Akteneinsicht auf sämtliche vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens bezieht,²¹⁾ ab. In diesem Zusammenhang hat der OGH festgehalten, dass das – verfassungsrechtlich geschützte – Recht des Beschuldigten, in sämtliche den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen, nur in den in § 51 Abs 2 StPO normierten Ausnahmefällen beschränkt werden darf.²²⁾ Unter einer Gefahr iSd § 162 StPO, welche eine Beschränkung der Akteneinsicht rechtfertigen würde, ist laut den *verba legalia* eine „ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit“ einer dritten Person anzusehen. Die Gefahr, dass eine verdächtigende Person iZm verleumderischen Anzeigen mit strafrechtlichen Ermittlungen oder rechtlichen Ansprüchen des Betroffenen (insb zivilrechtlicher Natur) konfrontiert wird und dadurch Vermögensbeeinträchtigungen zu befürchten hätte, ist mE keine von § 51 Abs 2 Satz 1 iVm § 162 StPO umfasste Gefahr, da die Aufzählung der Schutzgüter in § 162 StPO taxativ erfolgt und das Schutzgut „Ver-

mögen“ nicht enthält. Weiters muss sich in den von § 162 StPO umfassten Konstellationen die befürchtete Gefährdung aus konkreten Anhaltspunkten ergeben, welche stets durch objektive Kriterien belegbar sein müssen. Die subjektive Einschätzung des Anzeigenden, gefährdet zu sein, rechtfertigt keine Beschränkung der Akteneinsicht.²³⁾ Beschränkungen der Akteneinsicht im gerichtlichen Finanzstrafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte werden daher in der überwiegenden Zahl der Fälle grundsätzlich nicht möglich sein.

§ 51 Abs 2 Satz 2 StPO bestimmt im Übrigen (also für Fälle, welche von § 51 Abs 2 Satz 1 StPO nicht erfasst sind), dass Akteneinsicht nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur so weit beschränkt werden darf, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntniserhebung von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Dieser Tatbestand kann iZm verleumderischen Finanzstrafanzeigen allenfalls in einem frühen Verfahrensstadium erfüllt sein. Wenn es auch mit Art 6 Abs 3 lit a EMRK vereinbar ist, dem Beschuldigten nicht sogleich sämtliche Informationen offenzulegen, falls damit die Gefahr der Verdunkelung oder sonstigen Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden ist,²⁴⁾ muss davon einerseits mit größter Zurückhaltung Gebrauch gemacht und andererseits die vorläufige Verweigerung der Akteneinsicht detailliert und nachprüfbar begründet werden. Sobald die jeweiligen Ermittlungen abgeschlossen sind, ist unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.²⁵⁾ Bloße kriminaltaktische Erwägungen reichen jedenfalls nicht aus, dem Beschuldigten die Akteneinsicht zu beschränken bzw zu verweigern.²⁶⁾

Wird somit aufgrund einer verleumderischen Verdächtigung ein Finanzstrafverfahren wegen eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens geführt, ist als *Zwischenergebnis* festzuhalten, dass anlässlich einer vom Betroffenen bzw dessen Verteidiger begehrten Akteneinsicht von den Strafverfolgungsbehörden bzw vom Gericht die *Identität des Anzeigenden* sowie der *Inhalt der Anzeige* grundsätzlich bekannt zu geben sind.

3. Zusammenfassung

Im Ergebnis sind somit *im Abgabenverfahren* und *im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren* die Identitätsdaten des Anzeigenden sowie der Inhalt der Anzeige vom Betroffenen bzw Beschuldigten/Verdächtigen nicht im Wege der Akteneinsicht bei

20) Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3 StPO).

21) Vgl Erlass des BMJ v 14. 12. 2007, JmZ 590000L/36/II3/07.

22) Vgl OGH RIS-Justiz RS0129024.

23) Vgl *Koller* in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Kommentar I (2013) § 162 Rz 6f.

24) Vgl EGMR 19. 12. 1989, 9/1988/153/207, *Kamasinski/Österreich*; 25. 3. 1999, 25444/94, *Pélessier und Sassi/Frankreich*.

25) Vgl *Achammer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 53 Rz 13ff (Stand 1. 9. 2009, rdb.at).

26) Vgl etwa *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 51 Rz 9 mwN.

der Abgaben- oder Finanzstrafbehörde erlangbar. Besteht jedoch für jenes Delikt, dessen Tatbestand von der (verleumderischen) Anzeige angesprochen wird, eine *gerichtliche Zuständigkeit für das Finanzstrafverfahren*, so sind diese Informationen von den Strafverfolgungsbehörden bzw vom Gericht grundsätzlich an den Betroffenen im Wege der Akteneinsicht herauszugeben, sofern dadurch für den Anzeigenden nicht eine Gefahr iSd § 162 StPO (ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit) induziert oder der Zweck der Ermittlungen gefährdet würde.

C. Lösungsansätze für die Informationserlangung

Damit Unternehmen oder Privatpersonen, welche von einer verleumderischen Verdächtigung iZm Abgabenangelegenheiten betroffen sind, – trotz der umfangreichen Beschränkungen der Akteneinsicht im Abgabenverfahren und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren – *Informationen über die Identität des Anzeigenden sowie den Inhalt der Anzeige erlangen können*, empfiehlt sich folgendes praxiserprobte Vorgehen:

Der Gesetzgeber hält es für erforderlich, nicht nur die *Verleumdung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung* (§ 297 StGB),²⁷⁾ sondern auch die – „falsche Verdächtigung“ genannte – *Verleumdung wegen eines von der Finanzstrafbehörde im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zu ahnenden Finanz-*

vergehens unter Strafe zu stellen (§ 250 FinStrG).²⁸⁾ Laut § 297 Abs 1 StGB ist jemand, der einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zur verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Gem § 250 Abs 1 FinStrG ist, wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn eines von der Finanzstrafbehörde zu verfolgenden Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Eine falsche Verdächtigung wegen eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens fällt somit unter § 297 StGB. Der fälschliche Vorwurf verwaltungsstrafrechtlich zu ahndender Finanzvergehen ist im besonderen Teil des StGB – officialiter – grundsätzlich nicht pönalisiert, sondern kann nach dieser Gesetzesvorschrift nur (unter Umständen) als strafbare Handlung gegen die Ehre (auf Verlangen des Verletzten) verfolgt werden.²⁹⁾ Derartige Fälle sind jedoch von § 250 FinStrG umfasst. § 250 Abs 1 FinStrG ist Teil des Art II zum 23. Hauptstück des FinStrG, welches unter der Überschrift „gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind“ steht. Auf die Ahndung dieses Delikts finden somit die allgemeinen Bestimmungen des StGB und die StPO Anwendung und nicht etwa die Sonderbestimmungen des FinStrG.³⁰⁾

Der eines Finanzvergehens falsch Verdächtige kann somit grundsätzlich *eine Sachverhaltsdarstellung/Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung iSd § 250 Abs 1 FinStrG bzw Verleumdung iSd § 297 Abs 1 StGB* bei den Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft) gegen einen „derzeit noch unbekanntes Täter“ richten. Zwar gehört gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur die Identität einer Person, die der Sicherheitsbehörde unter der Zusage der Wahrung ihrer Anonymität Informationen zur Aufklärung einer Straftat zukommen ließ und die nicht selbst im Verdacht der Begehung eines Officialdelikts steht, nicht zu den mitteilungs-pflichtigen und anzeigepflichtigen Tatsachen.³¹⁾ Im Umkehrschluss ergibt sich jedoch aus der dargestellten Judikatur, dass dann, wenn der falsch Verdächtigende selbst im Verdacht der Begehung eines Officialdelikts steht, die Abgaben- bzw Finanzstraf-



Der Bestseller jetzt in 4. Auflage

4. Auflage 2017. XXVIII, 326 Seiten.
Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-04196-0

Bovenkamp · Cupal · Fuhrmann · Kühmayer · Lang · Reisch · Resch · Sulz

Immobilienbesteuerung NEU

- Neues zum **Fruchtgenuss**, zur **Grundanteilverordnung** und **Grundstückswertverordnung** sowie zur **Grundbucheintragungsgebühr**
- Umfangreiche Aktualisierungen und viele, neue Fallbeispiele zur **Grunderwerbsteuer**
- Neudefinierung des **Grundstücksbegriffs** in der USt
- Inklusive aktueller **Rechtsansichten** der Finanzverwaltung
- Berücksichtigung erster Judikatur zu **ImmoEst** und **USt**

Mit zahlreichen Beispielen, Tipps und anschaulichen Tabellen!

MANZ

27) BGBl 1974/60 idF BGBl I 2015/154.

28) Vgl diesbezüglich auch *Arnold in Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 250 Rz 1 (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

29) Vgl *Seewald/Harbig in Tannert*, Finanzstrafrecht § 250 FinStrG Anm 3 und 5 (Stand 30. 9. 2011, rdb.at).

30) Vgl *Arnold in Tannert/Kotschnigg*, FinStrG § 250 Rz 19 iVm § 248 Rz 33 (Stand 1. 1. 2014, rdb.at).

31) Vgl OGH 12. 12. 2000, 11 Os 138/00.

behörden gegenüber jener Behörde, welche dieses Officialdelikt zu verfolgen hat (die Verfolgung wegen § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB obliegt der Kriminalpolizei bzw der Staatsanwaltschaft), eine grundsätzliche Mitteilungspflicht haben. So hat der OGH bspw festgehalten, dass Identität und Angaben eines Informanten, gegen den sich der Verdacht einer Verleumdung richtet, nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.³²⁾ Auf diesen Umstand wäre daher in der Sachverhaltsdarstellung/Anzeige vom Betroffenen hinzuweisen.

Weiters sollte der von der falschen Verdächtigung Betroffene bereits in seiner Sachverhaltsdarstellung/Strafanzeige erklären, dass er sich einem gegen die – vorläufig unbekannte – falsch verdächtigende Person nach § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB zu führenden Strafverfahren nach § 67 Abs 2 StPO als *Privatbeteiligter* anschließt. In der Sachverhaltsdarstellung/Strafanzeige sollte weiters darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des falschen Verdachts ein Verfahren der Abgabenbehörde bzw der Finanzstrafbehörde durchgeführt wurde bzw dass Ermittlungen durch Organe dieser Behörden erfolgt sind. Sofern bekannt, sollte auch die Geschäftszahl eines – aufgrund der falschen Verdächtigungen eingeleiteten – Verfahrens in der Sachverhaltsdarstellung/Strafanzeige bekanntgegeben und darauf verwiesen werden, dass die Identifikation der gem § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB verdächtigten Person voraussichtlich durch eine amtswegige Beischaffung der bezughabenden Akten der Abgaben- bzw Finanzstrafbehörden oder der bei diesen Behörden vorhandenen sonstigen Informationen möglich ist.

Sollte die Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft im Verfahren nach § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB diese Akten/Informationen nicht ohnehin von Amts wegen beischaffen/ermitteln, so kann wie folgt vorgegangen werden: Gem § 67 Abs 6 Z 1 StPO haben Privatbeteiligte – über die Rechte der Opfer (§ 66 StPO) hinaus – ua das Recht, die Aufnahmen von Beweisen nach § 55 StPO zu beantragen. Somit kann der von einer falschen Verdächtigung Betroffene in einem Verfahren nach § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB, welchem er sich als Privatbeteiligter angeschlossen hat, einen *Beweisantrag* stellen. In diesem Antrag sind gem § 55 Abs 1 Beweisthema, Beweismittel und jene Information, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen. Weiters ist der Beweisantrag – soweit dies nicht offensichtlich ist – zu begründen, weshalb das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären (Erheblichkeit bzw Relevanz). Im Wege eines solchen Beweisantrags kann der Privatbeteiligte daher die amtswegige Beischaffung konkret bezeichneter Akten der Abgaben- bzw Finanzstrafbehörden sowie sonstiger bei diesen Behörden vorhandener Unterlagen/Informationen bzw gegebenenfalls auch die zeugenschaftliche Einnahme von Organen dieser Behörden beantragen. Dies wäre zB damit zu begründen, dass diese Beweismittel zur Klärung der Beweisthemen, wer der Täter gem § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB ist und dass die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen erfüllt sind, geeignet

sind, da daraus Rückschlüsse auf Identitätsdaten etc zu erwarten sind.

Der Betroffene (Opfer einer Straftat iSd § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB) hat als Privatbeteiligter das Recht auf *Akteneinsicht*, soweit seine Interessen betroffen sind (§ 68 Abs 1 StPO). Über den geschilderten Weg ist es daher in vielen Fällen möglich, den Namen jener Person zu erfahren, die den Betroffenen falsch verdächtig hat, bzw zumindest Einblick in eine anonyme Anzeige zu erlangen, um daraus Rückschlüsse auf die Person des Verdächtigenden ziehen zu können.

Anzumerken ist, dass der Beschuldigte aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten haben kann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Vorschrift des § 74 Abs 2 StPO haben die Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft und das Gericht beim Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) personenbezogener Daten den Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit zu beachten.³³⁾ Im Einzelfall ist daher eine Interessenabwägung vorzunehmen. Sollte dem Privatbeteiligten in einem Verfahren nach § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB von den Strafverfolgungsbehörden bzw vom Gericht unter Berufung auf § 74 StPO keine Akteneinsicht gewährt werden, so ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gem § 67 Abs 6 Z 4 StPO hat der Privatbeteiligte das Recht, zur Hauptverhandlung geladen zu werden, dort anwesend zu sein und damit auch der Erörterung der Generalien des Angeklagten beizuwohnen.³⁴⁾ Sofern daher gegen den nach § 250 Abs 1 FinStrG bzw § 297 Abs 1 StGB Verdächtigen Anklage erhoben werden sollte, wäre der Privatbeteiligte vom Gericht zur Hauptverhandlung zu laden und könnte in diesem Rahmen die Informationen über die Identität jener Person, welche ihn verleugnet (falsch verdächtig) hatte, erlangen.

32) Vgl OGH 19. 12. 1995, 12 Os 154/84; RIS-Justiz RS0097877.

33) Vgl auch *Fabrizy*, StPO¹² § 68 Rz 2.

34) Vgl *Fabrizy*, StPO¹² § 68 Rz 2 mwN.

SCHLUSSSTRICH

Wenn Unternehmen bzw Privatpersonen durch Dritte fälschlich finanzstrafrechtlich relevanter Tatbestände verdächtig werden, ist es nachvollziehbar, dass diese Betroffenen rechtlich gegen die verleumdende Person vorgehen wollen. Die gesetzlichen Beschränkungen der Akteneinsicht im Abgabenverfahren und im (verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafverfahren erlauben es den Abgaben- und Finanzstrafbehörden jedoch in der Regel nicht, den Betroffenen die Identitätsdaten des Anzeigenden und den Inhalt der Anzeige bekanntzugeben. Diese Informationen können jedoch in vielen Fällen über den Umweg einer „Gegenanzeige“ wegen falscher Verdächtigung/Verleumdung samt Privatbeteiligtenanschluss durch die Betroffenen erlangt werden.